

---

Änderung Gebührensatzung Friedhöfe und der Entgeltordnung des Krematoriums

KSD 20135954

---

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 02.12.2013:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhofs- und Bestattungsgebührenverordnung) wird beschlossen.
2. Die beigefügte Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof wird beschlossen.

## **I. Begründung**

Bisher haben Rechnungen des Bestattungsdienstes der Stadt Ludwigshafen ein Zahlungsziel von 30 Tagen, während Gebührenbescheide des Friedhofs und Rechnungen aus dem Krematorium erst nach sechs Wochen fällig werden.

Die Regelung das Zahlungsziel großzügig zu bemessen wurde vor Jahrzehnten eingeführt, da es zum damaligen Zeitpunkt üblich war, dass Bescheide des Friedhofs nicht direkt den Schuldnern zugestellt wurden, sondern den jeweiligen Bestattern und diese die Gebühren von den Hinterbliebenen vereinnahmten, um das Geld dann an den Friedhof weiterzuleiten.

Damals sollte durch die längere Zahlungsfrist vermieden werden, dass Hinterbliebene angemahnt werden, obwohl sie unter Umständen durch die Bestatter noch keine Zahlungsaufforderung erhalten haben.

Da seit einigen Jahren die Bescheide des Friedhofs und die Krematoriumsrechnungen jedoch den Hinterbliebenen direkt zugestellt werden, entfällt mittlerweile der Grund für die Verlängerung des Zahlungszieles.

Hintergrund der Verfahrensänderung war, dass in der Vergangenheit bei Zahlungsausfällen durch die Bestatter erhebliche rechtliche Probleme entstanden sind, weil im gesamten Rechnungsvorgang dem eigentlichen Adressaten die Rechnung nicht direkt zugegangen war.

Die direkte Zustellung an die Hinterbliebenen hat sich inzwischen bewährt und wird so auch durch die Bestatter akzeptiert.

Die aktuelle Vorgehensweise führt hingegen bei Schuldnern, die sowohl Leistungen des Bestattungsdienstes als auch von Friedhof bzw. Krematorium in Anspruch genommen haben, gelegentlich zu Verunsicherung, da im Rahmen desselben Sterbefalls Rechnungen und Bescheide mit verschiedenen Fälligkeiten durch den WBL ausgestellt werden.

In Extremfällen kann dies, je nach Zeitpunkt der Mahnläufe des WBL, dazu führen, dass in Fällen, bei denen sich die Schuldner auf das spätere Zahlungsziel verlassen gegebenfalls unbeabsichtigt durch den WBL gemahnt wird.

Um dies zukünftig zu vermeiden und für die Hinterbliebenen größere Klarheit zu schaffen soll auch für Bescheide des Friedhofs und Rechnungen des Krematoriums die gesetzliche Zahlungsfrist von 30 Tagen nach § 286 Abs. 3 BGB gelten.

### Anlagen:

- Synopse Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung alt/neu
- Änderungssatzung Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung
- Synopse der Entgeltordnung des Krematoriums alt/neu
- Entgeltordnung des Krematoriums

## Synopse Gebührensatzung

ALT

NEU

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(2)	Die Gebühr ist innerhalb von <b>sechs</b> Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.	(2)	Die Gebühr ist innerhalb von <b>30 Tagen</b> nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
-----	---	-----	--

Satzung zur Änderung der

**Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe  
und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;  
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)  
vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2013**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011, (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 09.12.2013 folgende Satzung:

**§ 1**

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung wird in § 3 Absatz 2 wie folgt geändert:

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb **von 30 Tagen** nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine nicht rechtzeitig gezahlte Gebühr wird kostenpflichtig angemahnt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....  
Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

Synopse Entgeltordnung

ALT

NEU

<p>II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von <b>6 Wochen</b> fällig.</p>	<p>II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von <b>30 Tagen</b> fällig.</p>
---	---

## **Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof**

- I. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte in Höhe der entstandenen Selbstkosten gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
- II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist **innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen** fällig.
- III. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
- IV. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs.5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
- V. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.